

## Auflagen

1. Die Plakattafeln dürfen nur innerorts aufgestellt werden
2. Plakate dürfen nicht in Verbindung mit vorfahrtregelnden Verkehrszeichen und -einrichtungen (z.B. Ampelmasten) sowie **Kreisverkehrsanlagen** aufgestellt werden.
3. Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Grundstücksausfahrten, nicht beeinträchtigt werden.
4. Der Verkehrsraum für den Fahrverkehr ist frei zu halten, der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
5. In öffentlich angepflanzten Grünflächen dürfen Plakate nicht aufgestellt oder angebracht werden.
6. Die Werbeträger dürfen weder reflektieren noch fluoreszierende Farbe enthalten.
7. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden.
8. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
9. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
10. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
12. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Veranstalters versehen sein.